

# **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

der

**Weimann Kesselgruber  
Rechtsanwalts OG**  
1010 Wien, Wiesingerstraße 6/12  
Tel.: (01) 512 48 52, Fax: (01) 513 77 17  
Code P112202

## **1. ANWENDUNGSBEREICH**

Die gegenständlichen allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie für sämtliche gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des zwischen dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwaltsgesellschaft (nachfolgend kurz: Auftragnehmer) und dem Mandanten geschlossenen Vertragsverhältnisses (nachfolgend kurz „Mandat“) verrichtet werden.

## **2. VOLLMACHT/AUFTRAG/VERTRETUNG**

2.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet sämtliche zur Erfüllung des Mandats erforderlichen und zweckdienlichen Handlungen zu setzen. Im Falle einer Rechtslagenänderung nach dem Ende des Mandats, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Der Mandant hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht gegenüber dem Auftragnehmer zu unterfertigen.

2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungen (im Rahmen der Gesetze) grundsätzlich im eigenen Ermessen vorzunehmen sowie sämtliche (insbesondere Angriffs- und Verteidigungs-) Schritte zur Erfüllung des Mandats zu ergreifen, solange dies dem Auftrag des Mandanten oder dem Gesetz nicht widerspricht.

2.3. Der Auftragnehmer hat die Weisung eines Mandanten abzulehnen, wenn deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Auftragnehmers nicht vereinbar ist.

### **3. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES MANDANTEN**

3.1. Der Mandant ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel dem Auftragnehmer zur Kenntnis und Verwendung zu bringen.

3.2. Der Mandant ist während des aufrechten Mandats verpflichtet dem Auftragnehmer alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Kenntnis dieser mitzuteilen.

3.3. Die Richtigkeit der vom Mandanten dem Auftragnehmer zugänglich gemachten Informationen, Urkunden und Unterlagen wird von Auftragnehmer angenommen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

### **4. SUBSTITUTION/UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG**

4.1. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weiterzugeben.

4.2. Der Auftragnehmer kann sich durch einen bei ihm angestellten Rechtsanwaltsanwärter oder von einem anderen Rechtsanwalt bzw. dessen Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen.

### **5. VERSCHWIEGENHEIT**

5.1. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle ihm vom Mandanten anvertrauten Informationen und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten liegt.

5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, welche jedoch ebenso zur Verschwiegenheit im vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

5.3. Der Auftragnehmer ist jedoch soweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (z.B. zur Verfolgung von Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer

(z.B. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen des Mandanten oder Dritter gegen den Auftragnehmer) erforderlich ist.

## **6. HAFTUNGSUMFANG**

6.1. Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Beratung bzw. Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht jedoch mindestens in der gesetzlichen Höhe (§ 21a RAO).

6.2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bzw. der vorgenannte Höchstbetrag schließt alle gegen den Auftragnehmer wegen fehlerhafter Beratung bzw. Vertretung bestehenden Ansprüche ein.

6.3. Der vorgenannte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall, wobei im Falle zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigten der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen ist.

6.4. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte.

6.5. Die Haftung des Auftragnehmers für mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte besteht nur bei Auswahlverschulden.

6.6. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritter.

6.7. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Mandatsverhältnisses mit den Leistungen des Auftragnehmers in Berührung geraten, darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer nur gegenüber seinem Mandanten, nicht jedoch gegenüber Dritten haftet.

## **7. VERJÄHRUNG/PRÄKLUSION**

Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer verfallen, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer ist) oder binnen

eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) – gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt – gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung sofern nicht gesetzlich ohnehin eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

## **8. HONORAR/ENTGELT**

8.1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die zur Mandatserfüllung erforderlichen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen (z.B. Kopien, Fahrtkosten, etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Pauschalgebühren, etc.) sind dem dem Auftragnehmer gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar hinzuzurechnen.

8.2. Selbst bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Auftragnehmer wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Verfahrenskostenersatz.

8.3. Verfahrenskostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Auftragnehmers an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.4. Eine vom Auftragnehmer vorgenommene - nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete - Schätzung über die Höhe des voraussichtlich auflaufenden Honorars ist unverbindlich und jedenfalls nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen, zumal das für die Mandatserfüllung erforderliche Leistungsausmaß in der Regel nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten ist unentgeltlich, wobei dies nicht für einen darüberhinausgehenden ungewöhnlichen Aufwand gilt, wie beispielsweise eine Übersetzung von Leistungsverzeichnissen. In diesem Fall wird der hierfür (beispielsweise für die Übersetzung) entstehende Aufwand

der über jenen für die Erstellung einer gewöhnlichen Abrechnung bzw. Honorarnote verrechnet.

8.6. Sofern der Mandant ein Unternehmer ist, gilt eine vom Auftragnehmer dem Mandanten übermittelte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (einlangend beim Auftragnehmer) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.7. Weiters wird - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - der Aufwand für vom Mandanten verlangte Berichte an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten verrechnet, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung etc. zu einem konkreten Stichtag angeführt werden.

8.8. Der Auftragnehmer ist - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.9. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Mandanten mit dem gesamten oder eines Teiles des Honorars, werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt (z.B. § 1333 ABGB).

8.10. Sämtliche Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, etc.) und Spesen können — nach Ermessen des Auftragnehmers — dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch und jeweils zur ungeteilten Hand für alle daraus entstehenden Forderungen des Auftragnehmers.

8.12. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Auftragnehmer lässt den Honoraranspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Mandanten jedenfalls unberührt. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus auch nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **9. MANDATSBEENDIGUNG**

Sowohl vom Auftragnehmer, als auch vom Mandanten kann das Mandat ohne Einhaltung einer Frist sowie ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden, wobei der Honoraranspruch des Auftragnehmers hiervon gänzlich unberührt bleibt. Der Auftragnehmer hat im Falle der Mandatsauflösung für den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten noch jene Vertretungshandlungen zu setzen, welche zur Abwendung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich sind, wobei diese Pflicht dann nicht besteht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Auftragnehmers nicht mehr wünscht.

## **10. HERAUSGABEPFLICHT**

10.1. Dem Mandanten sind nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen sämtliche dem Auftraggeber vorliegende Originalurkunden zurückzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

10.2. Für die Erstellung von Kopien von Schriftstücken nach Mandatsbeendigung die der Mandant bereits im Vorfeld (und sei es auch elektronisch) erhalten hat, hat der Mandant die hierfür auflaufenden Kosten zu tragen.

10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen, sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht keine längeren gesetzlichen Fristen gelten. Für die Erstellung von Abschriften gilt die vorgenannte die vorgenannte Kostentragungsregel gilt.

10.4. Der Mandant stimmt der Aktenvernichtung (einschließlich Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht ausdrücklich zu.

## **11. SONSTIGES**

11.1. Die AGB sowie das diesbezügliche Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

11.2. Als Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB sowie das diesbezügliche Mandatsverhältnis (hierzu zählen auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit), wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt,

Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

11.3. Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie dem diesbezüglichen Mandatsverhältnis bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, die gilt darüber hinaus auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

11.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Mandanten insoweit iSd Datenschutzgesetzes verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Mandatserfüllung erforderlich und zweckmäßig ist bzw. sich dies aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers ergibt.

11.5. Der Auftragnehmer ist – vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Weisung des Mandanten – berechtigt, den E-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich – in Kenntnis, der damit nicht mit der Mailkorrespondenz in nicht verschlüsselter Form verbundenen Risiken (insbesondere Geheimhaltung, Zugang, etc.) – dass der Mailverkehr nicht in verschlüsselter Form erfolgt.

11.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. der allenfalls darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam vereinbart zu betrachten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.